

## Statuten Verein Freunde des Blumenhauses Buchegg

### I. Name, Zweck, Mittel, Sitz

#### Art. 1 Name, Sitz

Der Verein Freunde des Blumenhauses ist im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein und hat seinen Sitz in Kyburg-Buchegg.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er nutzt das Netzwerk seiner Mitglieder für die ideelle Unterstützung des Blumenhauses Buchegg. Zudem kann er einzelne Projekte des Blumenhauses unterstützen, die durch Spendenerträge finanziert werden.

#### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Einzelfirmen und Personenverbindungen sein, die sich zum Vereinszweck bekennen. Mitarbeitenden des Blumenhauses steht die Mitgliedschaft ebenfalls offen.

#### Art. 4 Eintritt

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft ist persönlich.

#### Art. 5 Austritt, Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf jede ordentliche Generalversammlung hin möglich.

Der Ausschluss ist weiter von Gesetzes wegen möglich beim Vorliegen von wichtigen Gründen im Sinne von Art. 72 Abs. 3 ZGB.

#### Art. 6 Mitgliederbeitrag, Vermögen, Haftung

Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben. Die Aufwendungen für den Verein werden vom Verein Blumenhaus Buchegg oder durch Spendenerträge beglichen.

Die Mitglieder haften nicht persönlich für allfällige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

### II. Organisation

#### Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung (Generalversammlung), der Vorstand des Vereins und die Revisionsstelle. Der Verein Freunde des Blumenhauses kann den Verein Blumenhaus mit der Geschäftsführung beauftragen.

#### Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder findet jährlich auf Einladung des Vorstandes hin statt.

Die Generalversammlung übt die Aufsicht über die übrigen Organe aus und nimmt deren Wahl vor. Die Generalversammlung nimmt die Berichte der übrigen Organe entgegen.

Abstimmungen und Wahlen finden an der Generalversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden statt.

#### Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Auf schriftliches Gesuch von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes können zusätzliche ausserordentliche Generalversammlungen stattfinden.



Der Vorstand setzt die ausserordentliche Generalversammlung an.

#### Art. 10 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Neue Mitglieder innerhalb des vierjährigen Turnus werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem bis drei Mitglieder zusammen.

Soweit die Tätigkeit und Geschäftsführung des Vorstandes nicht durch Gesetz oder Statuten vorgeschrieben sind, regelt diese der Vorstand selber.

Der Vorstand hat alle nicht einem anderen Organ übertragenen Kompetenzen. Insbesondere vertritt er den Verein gegen aussen, besorgt die Angelegenheiten des Vereins, gewährt im Rahmen des Zweckes Unterstützung und übt im Übrigen die ihm in den Statuten zugewiesenen besonderen Aufgaben aus.

Über die ideelle oder finanzielle Unterstützung entscheidet der Vereinsvorstand im Rahmen des Vereinszweckes.

Über seine Tätigkeit erstattet der Vorstand jährlich der Generalversammlung Bericht und legt eine Jahresrechnung vor.

#### Art. 11 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt einen oder zwei Revisoren als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

### **III. Verschiedenes**

#### Art. 12 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können an der Generalversammlung nach vorheriger Ankündigung vorgenommen werden.

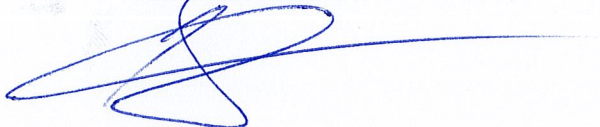
#### Art. 13 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 03. Juni 2022 in Kraft.

---

Der Präsident

Der Protokollführer



Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.